

Keine Rundfunkbeitragspflicht für Freizeitimker

Wachtberg, 11.04.2017: Derzeit gibt es wieder Hinweise darauf, dass die Imkervereine vermehrt durch die GEZ (Gebühreneinzugszentrale) betreffend der Rundfunkbeitragspflicht angeschrieben werden.

In einem Schreiben des Beitragsservice von ARD/ZDF Deutschlandradio heißt es dazu: „Nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) besteht für bestimmte Betriebsstätten Beitragsfreiheit. Kein Rundfunkbeitrag ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV zu entrichten für Betriebsstätten, in denen kein eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden ist. Sind in der Betriebsstätte **ausschließlich** ehrenamtliche Mitarbeiter tätig, besteht kein eingerichteter Arbeitsplatz.“

Dies trifft auf Imkervereine zu. Deshalb sollten Betroffene auf diese Rechtslage verweisen.“

Kontakt: Petra Friedrich, dib.presse@t-online.de, Tel. 0228/9329218 o. 0163/2732547